

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Beteiligt:

Betreff:

I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 23.04.2014

Beratungsfolge:

28.04.2016 Haupt- und Finanzausschuss

12.05.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 23.04.2014 wird, wie in Anlage 1 zur Vorlage 0190/2016 dargestellt, beschlossen.

Der Rat der Stadt Hagen hat von der Gebührenbedarfsberechnung Kenntnis genommen.

Realisierungstermin: 01.06.2016.

Kurzfassung

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde ermittelt, dass das anhand der derzeitigen Gebührensätze zu erzielende Gebührenaufkommen im Jahr 2016 nicht ausreicht, um die Unterdeckungen der Vorjahre sowie die gestiegenen Kosten zu decken.

Daher ist es erforderlich, die Gebührensätze für Einsätze der Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen zum 01.06.2016 anzupassen, um wieder die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung zu erreichen.

Den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) hinsichtlich der Kostendeckung bei den Gebührensätzen wird Rechnung getragen. Das gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vorgeschriebene Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen wurde erzielt.

Begründung

Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes. Im Rahmen dieser Pflichtaufgabe werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen erhoben.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde ermittelt, dass das anhand der derzeitigen Gebührensätze zu erzielende Gebührenaufkommen im Jahr 2016 nicht ausreicht, um die Unterdeckungen der Vorjahre sowie die gestiegenen Kosten zu decken.

Daher ist es erforderlich, die Gebührensätze für Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen zum 01.06.2016 anzupassen, um wieder die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung zu erreichen. Das KAG NRW sieht regelmäßige Gebührennachberechnungen (Abrechnung vergangener Gebührenjahre) und Gebührenkalkulationen (Planung zukünftiger Gebührenjahre) vor. Aufgrund des Inkrafttretens der Gebührensatzung zum 01.06.2016 werden die Monate Januar – Mai 2016 noch mit dem alten Gebührentarif abgerechnet, aufgrund einer konservativen Einplanung in den Haushalt führt dies nicht zu einem Minderertrag.

Gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW wurden die Vertreter der Verbände der Krankenkassen beteiligt und es konnte insbesondere darüber Einvernehmen erzielt werden, die Über-/Unterdeckungen der Jahre 2012-2014 in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Als Ergebnis der Gebührenkalkulation und der Erörterungsgespräche mit den Krankenkassenverbänden schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze ab dem 01.06.2016 auf

- 362 € für die Nutzung von Rettungstransportwagen (RTW)
- 724 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
- 181 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

anzuheben.

Gebührentatbestand	bisher	neu
RTW	188 €	362 €
NEF	376 €	724 €
KTW	94 €	181 €

Darstellung des Kalkulationsverfahrens

A. Zusammenstellung der Kosten

Personalkosten	5.029.436 €
Sachkosten/Verrechnungen	3.433.667 €
Kalkulatorische Kosten	216.400 €
Über-/Unterdeckungen (siehe A.1)	3.790.568 €
Summe	12.470.071 €

A.1 Entwicklung der Über- /Unterdeckungen seit 2012

	2012	2013	2014	2016*
Summe Kosten lfd. Jahr	6.119.230 €	6.847.286 €	7.703.700 €	8.679.503 €
Unterdeckung aus Vorjahr	1.122.900 €	819.916 €	1.909.822 €	3.790.568 €
Gesamtkosten incl. Vorjahresunterdeckung	7.242.130 €	7.667.202 €	9.613.522 €	12.470.071 €
Gesamteinnahmen	6.422.214 €	5.757.380 €	5.822.954 €	
Unterdeckung	-819.916 €	-1.909.822 €	-3.790.568 €	

*das Jahresergebnis 2015 lag bei Vorlagenerstellung noch nicht vor

Für das Jahr 2016 ergibt sich ein **Gesamtgebührenbedarf von 12.470.071 €.**

B. Ermittlung des bereinigten Gebührenbedarfs

Zur Ermittlung des bereinigten Gebührenbedarfs werden anrechenbare Erlöse von den Gesamtkosten abgezogen.

Gesamtgebührenbedarf	12.470.071 €
Kalkulierte Erlöse (Abrechnung Auswärtskilometer)	100.000 €
Bereinigter Gesamtgebührenbedarf	12.370.071 €

C. Aufteilung des Gebührenbedarfs auf die Gebührentatbestände RTW, NEF und KTW

Zur Ermittlung der Einzelgebührenbedarfe wurden die ansatzfähigen Kosten den Gebührentatbeständen im Rahmen der Kalkulation direkt zugeordnet bzw. nach vorgesetzten Kostenstellen verteilt. Daraus ergaben sich folgende Gebührenbedarfe je Gebührentatbestand.

Gebührentatbestand	Faktor*	bereinigter Gebührenbedarf 2016 (B)	Gewichtete Einsatzzahlen auf Basis 2015	Gebühren je Einsatz/ gerundet
		12.370.071 €		
RTW	1			362 €
NEF	2			724 €
KTW	0,5			181 €

* Die zugrunde gelegte Faktorierung der Gebührentatbestände erfolgte in Absprache mit den Vertretern der Krankenkassenverbände unter Berücksichtigung der individuellen Ausrüstungen.

D. Ermittlung der Gebührensätze

Der interkommunale Vergleich ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen und Einzugsgebiete nur bedingt möglich, wird aber der Vollständigkeit halber hier dargestellt.

	Hagen		Umland
	bisher	ab 01.06.2016	
RTW	188,00 €	362,00	146,00 – 364,00 €
NEF	376,00 €	724,00	159,00 – 470,00 €
KTW	94,00 €	181,00	82,00 - 199,00 €

Der exorbitante Anstieg der Gebührensätze für den Rettungsdienst der Stadt Hagen lässt sich insbesondere auf die jetzt erfolgte Einrechnung der Beihilfe- und Pensionsrückstellungen zurückführen. Dadurch ist die Unterdeckung der Jahre 2013 ff. entsprechend hoch ausgefallen.

In den Gesprächen mit den Vertretern der Krankenkassenverbände bestand Einvernehmen darüber, dass die neuen Gebührensätze deutlich erhöht werden und dazu führen sollen, die Unterdeckungen der Vorjahre zeitnah zu reduzieren sowie langfristig ein stabiles und vor allem kostendeckendes Gebührenaufkommen zu gewährleisten.

Um den Anforderungen aus dem KAG NRW gerecht werden, wird zukünftig besonderer Augenmerk auf die zeitnahe Betriebsabrechnung und einer evtl. daraus resultierenden Neukalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst gelegt.

Auf Basis der dargelegten Kalkulation schlägt die Verwaltung die Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen (Anlage 1) mit Wirkung zum 01.06.2016 vor.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1270	Bezeichnung:	Rettungsdienst
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		-9.883.530 €	€	€	€
Aufwand (+)		+8.679.503 €	€	€	€
Eigenanteil		-1.204.027 €	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im Ifd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
i.V. Beigeordneter

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

1

37

1

20

1

30

**Anlage 1
zu Drucksachen-Nr. 0190/2016**

I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 23.04.2014

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S. 496), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 23.04.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 Abs. 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 6 erhält folgende Fassung:

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

- Rettungstransportwagen 362,00 €
- Notarzteinsatzfahrzeuge 724,00 €
- Krankentransportwagen 181,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.06.2016 in Kraft.
